

**April 2019**

## **Abweichungen vom Fremdvergleich bei sanierungsbedingten Maßnahmen möglich**

Die inländischen Einkünfte können nach § 1 AStG zu berichtigen sein, falls für konzerninterne Geschäftsbeziehungen fremdunübliche Bedingungen vereinbart werden. Die Regelung ist mit den europäischen Grundfreiheiten vereinbar, falls die Möglichkeit besteht, das Abweichen vom Fremdvergleichsgrundsatz mit „wirtschaftlichen Gründen“ zu rechtfertigen (EuGH v. 31.5.2018 C-382/16, Rs. Hornbach). Das BMF-Schreiben vom 6.12.2018 schränkt den Begriff der wirtschaftlichen Gründe auf sanierungsbedingte Maßnahmen ein.

---

## **Vorsteuerabzug ohne Rechnung**

Nach dem Urteil des EuGH vom 21.11.2018 (Rs. Vadan – C-664/16) zählt zu den materiellen Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs, dass Eingangsleistungen an einen Unternehmer, für Zwecke der Ausführung besteuerteter Umsätze erbracht werden. Für den Vorsteuerabzug erforderlich (und ausreichend) ist der objektive Nachweis dieser Voraussetzungen. Nicht erforderlich ist danach die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung (wie dies im deutschen Umsatzsteuerrecht gefordert ist). Darauf hinzuweisen ist, dass das Urteil die Frage offenlässt, welche „objektiven“ Nachweise für ausreichend erachtet werden.

---

## **Steuerabzug für Vergütungen an ausländische Plattformbetreiber**

Nach einem BMF-Schreiben vom 03. April 2019 stellen Vergütungen an ausländische Plattformbetreiber und Internetdienstleister für die Platzierung oder Vermittlung elektronischer Werbung auf Internetseiten keine Zahlungen für die Überlassung eines Rechts oder von Erfahrungen dar. Zahlungen unterliegen daher im Inland nicht dem Steuerabzug nach der Regelung des § 50a EStG.

---

## **Ehegatten-„Minijob“ mit bedingungsloser Firmenwagennutzung nicht anzuerkennen**

Verträge mit nahen Angehörigen müssen dem entsprechen, was zwischen Fremden üblich ist. Falls der Lohnanspruch - im entschiedenen Sachverhalt im Rahmen eines Minijobs - im Wesentlichen durch die unbeschränkte und kostenfreie Überlassung eines Firmen-KfZ erfüllt wird, ist dies nach Auffassung des BFH nicht fremdüblich. Ein Abzug der PKW-Aufwendungen ist in diesem Fall nicht zulässig; BFH vom 10.10.2018 (X R 44-45/17). Eine alternativ mögliche Option geringfügig Beschäftigten steuerfreie Leistungen zukommen zu lassen können z. Bsp Sachzuwendungen bis zu 44 € monatlich sein.

---

*Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme ist eine weitergehende Prüfung des konkreten Sachverhaltes notwendig.*